

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 101/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
vom 15. Februar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
L. H. , H. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob dem Kläger ab 1. Juli 2001 ein Recht auf Rente wegen voller bzw teilweiser Erwerbsminderung zusteht. Die Beklagte lehnte die Zuerkennung dieses Rechts ab, weil der Kläger die erforderlichen Wartezeiten nicht erfüllt habe (Bescheid vom 11. Dezember 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 2002). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 28. September 2004; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 15. Februar 2006).
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Zugleich beantragt er, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt L. H. , H. , beizuordnen.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig; der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt H. ist unbegründet.
- 4 1. Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ob der Rentenversicherungsträger verpflichtet ist, ähnlich wie eine Krankenkasse bzw. die Bundesagentur für Arbeit, eine Person, welche ersichtlich keine weiteren Rentenversicherungsbeiträge entrichtet, auf die Möglichkeit der Entrichtung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen hinzuweisen?"



- 7 Es kann offen bleiben, ob der Kläger mit dieser Frage eine Rechtsfrage zur Anwendung und Auslegung einer Norm des Bundesrechts formuliert hat, die allein Gegenstand der im Revisionsverfahren angestrebten Prüfung sein kann (§ 162 SGG). Denn die Beschwerdebegründung enthält keinerlei Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Diese wären jedoch angesichts der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum sozialrechtlichen Herstellungsrecht, mit der das Bundessozialgericht auch dessen tatbestandliche Voraussetzungen und dessen Rechtsfolge geklärt hat (stellvertretend BSG, Urteil vom 26. April 2005 - B 5 RJ 6/04 R, SozR 4-2600 § 4 Nr 2 RdNr 7, 14; BSG, Urteil vom 11. März 2004 - B 13 RJ 16/03 R, BSGE 92, 241, 243 f = SozR 4-2600 § 58 Nr 3 RdNr 19; BSG, Urteil vom 24. Juli 2003 - B 4 RA 13/03 R, SozR 4-1200 § 46 Nr 1 RdNr 13; BSG, Urteil vom 6. März 2003 - B 4 RA 38/02 R, BSGE 91, 1, 4 f, 16 = SozR 4-2600 § 115 Nr 1 RdNr 13 ff, 64), erforderlich gewesen. Der Kläger hat aber auch zur Klärungsfähigkeit nichts ausgeführt. ZB hat er weder vorgetragen, dass sich der Beklagten eine klar zu Tage liegende Gestaltungsmöglichkeit zu Gunsten des Versicherten aufgedrängt habe, die eine Pflicht zu einer konkreten individuellen (Spontan-)Beratung begründet hätte (vgl hierzu BSG SozR 4-1200 § 46 Nr 1 RdNr 15); noch hat der Kläger dargelegt, dass die Zahlung freiwilliger Beiträge infolge eines Beratungsfehlers der Beklagten unterblieben sein könnte (vgl hierzu BSG SozR 4-2600 § 4 Nr 2 RdNr 7 mwN).
- 8 2. Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen, ist wegen fehlender Erfolgsaussicht der Nichtzulassungsbeschwerde unbegründet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit besteht auch kein Anspruch auf Beiordnung eines zur Vertretung bereiten Rechtsanwalts (§ 121 Abs 1 ZPO iVm § 166 Abs 1 und Abs 2 Satz 3 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

